

Kita-Satzung BV0013/2019	BV0077/2023 – Kita-Satzung BV0077/2023	Bemerkungen
<p><b>1. Änderung Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf</b></p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am <del>29.10.2019</del> auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12. 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 39]), der §§ 90 Abs. 1, 97 a Achstes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/02, S. 3134), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I/23, S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz am 04.08.2019 (BGBl. I S. 1131) sowie des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII), Kindertagesstättengesetz - KitaG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04 S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 08]) die nachfolgende <del>1. Änderung der Kindertagesstättensatzung</del> über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagesbetreuung zuzüglich des Zuschusses zum Mittagessen mit folgendem Inhalt beschlossen:</p>	<p><b>Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf – Kita-Satzung –</b></p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 12.09.2023 auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6), der §§ 90 Abs. 1, 97a Achstes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) sowie des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII), Kindertagesstättengesetz – KitaG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl.I/23, [Nr. 13], S. 4) die nachfolgende Kindertagesstättensatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagesbetreuung zuzüglich des Zuschusses zum Mittagessen – Kita-Satzung – mit folgendem Inhalt beschlossen:</p>	<p>Korrektur der Beschlussfassung mit Anpassung and die aktuellen gesetzlichen Grundlagen</p>
<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Diese Satzung gilt für alle Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf (Anlage 2). Die Stadt betreibt die Kindertagesstätten als einheitliche öffentliche Einrichtung.</p>	<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Diese Satzung gilt für alle Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf (Anlage 2). Die Stadt betreibt die Kindertagesstätten als einheitliche öffentliche Einrichtung.</p>	

<p>(2) Aufnahme finden vorrangig Kinder, die ihren Wohnsitz in der Stadt Hennigsdorf haben.</p> <p>(3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf (nachfolgend Träger genannt) werden Kostenbeiträge gemäß § 17 des KitaG des Landes Brandenburg und nach Maßgabe dieser Kostenbeitragssatzung erhoben.</p> <p>(4) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitrag von den Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.</p>	<p>(2) Aufnahme finden vorrangig Kinder, die ihren Wohnsitz in der Stadt Hennigsdorf haben.</p> <p>(3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf (nachfolgend Träger genannt) werden Kostenbeiträge gemäß § 17 des KitaG des Landes Brandenburg nach Maßgabe dieser Kostenbeitragssatzung erhoben. Gesetzliche Bestimmungen, aus denen sich eine Elternbeitragsbefreiung oder eine Elternbeitragsbegrenzung ergibt, insbesondere § 17 Abs. 1a, § 17a Abs. 1 sowie § 50, § 51 KitaG, bleiben unberührt.</p>	<p>Landesrechtliche Regelungen zur Beitragsbefreiung bzw. Beitragsbegrenzung (§ 17 Abs. 1a, § 17a, § 50ff. KitaG) wurden aufgenommen</p> <p>Abs. 3 und 4 wurden zusammengefasst</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Kündigung / Ausschluss</b></p> <p>(1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs in der Stadtverwaltung Hennigsdorf bzw. das Datum des Poststempels maßgebend.</p> <p>(2) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen oder in Höhe von 2 Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/oder</li> <li>▪ wiederholt gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag und/oder wiederholt</li> <li>▪ gegen die Kindertagesstätten-Satzung verstoßen.</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Kündigung / Ausschluss</b></p> <p>(1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs in der Stadtverwaltung Hennigsdorf bzw. das Datum des Poststempels maßgebend.</p> <p>(2) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Falschangaben zur Ermittlung des Elterneinkommens tätigen</li> <li>▪ trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen oder in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind <del>und/oder</del></li> <li>▪ wiederholt gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag und/oder wiederholt gegen die Kindertagesstätten-Satzung verstoßen.</li> </ul>	<p>In Absatz 2 wurde die Möglichkeit der Kündigung bei Falschangaben bezüglich der Einkommensverhältnisse aufgenommen, Hinweis durch Träger ist erforderlich</p>

<p>(3) Ein Kind kann fristlos vom Besuch einer Kindertagesstätte zeitweise ausgeschlossen oder gekündigt werden, wenn durch sein oder das Verhalten der Eltern/Personensorgeberechtigten die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte und/oder die Gesundheit anderer Personen gefährdet ist.</p> <p>(4) Die Kündigung und der Ausschluss bedürfen der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen. Fehlt zum Zeitpunkt der Kündigung oder des Ausschlusses die Schriftform, so ist sie unverzüglich nachzuholen. In den Fällen des Abs. 2 und 3 ist das Jugendamt rechtzeitig über die beabsichtigte Kündigung/den Ausschluss zu informieren.</p> <p>(5) Wird ein Kind aus einer anderen Gemeinde aufgenommen oder verzieht ein betreutes Kind und dessen Eltern/Personensorgeberechtigten in eine andere Gemeinde, so kann der Träger den Betreuungsvertrag jederzeit fristgemäß kündigen.</p>	<p>(3) Ein Kind kann fristlos vom Besuch einer Kindertagesstätte zeitweise ausgeschlossen oder gekündigt werden, wenn durch sein oder das Verhalten der Eltern/Personensorgeberechtigten die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte und/oder die Gesundheit anderer Personen gefährdet ist.</p> <p>(4) Die Kündigung und der Ausschluss bedürfen der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen. Fehlt zum Zeitpunkt der Kündigung oder des Ausschlusses die Schriftform, so ist sie unverzüglich nachzuholen. In den Fällen des Abs. 2 und 3 ist das Jugendamt rechtzeitig über die beabsichtigte Kündigung/den Ausschluss zu informieren.</p> <p>(5) Wird ein Kind aus einer anderen Gemeinde aufgenommen oder verzieht ein betreutes Kind und dessen Eltern/Personensorgeberechtigten in eine andere Gemeinde, so kann der Träger den Betreuungsvertrag jederzeit fristgemäß kündigen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Ermittlung des Kostenbeitrages</b></p> <p>(1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ dem Alter und dem Betreuungsumfang der betreuten Kinder,</li> <li>▪ dem Elterneinkommen <del>entsprechend der Einkommensgruppen nach Anlage 1; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung,</del> und</li> <li>▪ der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder.</li> </ul> <p>Die Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Ermittlung des Kostenbeitrages</b></p> <p>(1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ dem Alter und dem Betreuungsumfang der betreuten Kinder,</li> <li>▪ dem Elterneinkommen und</li> <li>▪ der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder.</li> </ul> <p>Die Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Das Vorliegen einer Beitragsbegrenzung wird nach Maßgabe von §§ 51 und 52 KitaG ermittelt.</p>	<p>Erläuterung zur Höhe des Kostenbeitrages wurde als einzelner Punkt ersetzt, Kostenbeitragsbegrenzung nach §§ 51 und 52 KitaG wurde aufgenommen</p>

<p><del>(2) Personensorgeberechtigte, die mit ihrem Kind die Eltern-Kind-Gruppe besuchen, entrichten keinen monatlichen Kostenbeitrag. Im Falle der Inanspruchnahme einer Verpflegungsleistung wird nur der Zuschuss zur Mittagsversorgung fällig.</del></p>		<p>§10 Absatz 2 wurde gestrichen, Eltern-Kind-Gruppe wird nicht mehr angeboten</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Maßgebliches Einkommen</b></p> <p>(1) Maßgeblich ist das Elterneinkommen (Jahresnettoeinkommen zuzüglich der sonstigen Einnahmen der Eltern) des laufenden Kalenderjahres.</p> <p><del>(2) Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt zunächst vorläufig auf der Grundlage des Einkommens des jeweiligen Vorjahres. Die endgültige Festsetzung erfolgt im jeweiligen Folgejahr, sobald die Beitragspflichtigen das Einkommen gemäß § 8 Abs. 2 dieser Satzung nachgewiesen haben. Ungeachtet dessen kann die vorläufige Festsetzung auf Antrag der/des Kostenbeitragspflichtigen auch während des laufenden Kalenderjahres geändert werden, wenn sich das Einkommen unterjährig verringert oder erhöht. In diesen Fällen erfolgt die Neufestsetzung rückwirkend bis zu dem Monat, in dem die Verringerung bzw. Erhöhung des Einkommens eingetreten ist.</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Maßgebliches Einkommen</b></p> <p>(1) Elterneinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen.</p> <p>(2) Zum Elterneinkommen gemäß Abs. 1 sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.</p>	<p>Abs. 1, Elterneinkommen im Sinne von Netto-Einnahmen wurde konkretisiert</p> <p>Gesetzliche Grundlage zur Definition elterliche Sorge wurde übernommen</p> <p>Abs. 2 wurde gestrichen und in Abs. 4 übernommen Nicht zu berücksichtigende Einnahmen wurden definiert</p>

<p><del>(3) Jahresnettoeinkommen gemäß Absatz 1 ist das Jahresbruttoeinkommen abzüglich der pauschalierten Werbungskosten, des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherung und der Lohn- und Kirchensteuer. Höhere Werbungskosten sind durch Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen. Sie können auch rückwirkend maximal bis zu 2 Monate nach Erhalt des Einkommenssteuerbescheides geltend gemacht werden.</del></p>	<p>Zum regelmäßigen Elterneinkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld. Abweichend von Abs. 1 bleiben bei der Einkommensberechnung das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.</p> <p>(3) Von dem Elterneinkommen gemäß Abs. 2 sind abzusetzen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,</li> <li>2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,</li> <li>3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten und</li> <li>4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten. Werbungskosten werden in Höhe der Pauschbeträge nach § 9a des Einkommenssteuergesetzes berücksichtigt; höhere Werbungskosten sind durch Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen. Sie können auch rückwirkend maximal bis zu zwei Monate nach Erhalt des Einkommenssteuerbescheides geltend gemacht werden.</li> </ol>	<p>Entgeltersatzleistungen wurden definiert</p> <p>Abs. 3 wurde gestrichen, vom Einkommen abzusetzende Beträge definiert</p>
---	---	--

<p>(4) <del>Zu den sonstigen Einnahmen gemäß Absatz 1 gehören alle monatlich oder jährlich wiederkehrenden Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, einschließlich öffentlicher Leistungen, insbesondere: wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuertes Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen, darlehensfreies Bafög, Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, dem SGB II und XII sowie alle sonstigen Leistungen nach den Sozialgesetzen (z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Wohngeld), Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Wehrgesetz. Nicht zu berücksichtigen ist das Kindergeld sowie das Elterngeld nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) vom 5.12.2005, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.2015 (BGBl. I, 33) zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 9 des Gesetzes vom 23.05.2017 (BGBl. I, 1228) bis zu einer Höhe von 300 EUR monatlich. Das Elterngeld Plus wird nach § 10 Abs. 3 BEEG bis zu einer Höhe von 150 EUR monatlich nicht als Einkommen angerechnet.</del></p>	<p>(4) Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt zunächst vorläufig auf der Grundlage des Elterneinkommens des jeweiligen Vorjahres. Die endgültige Festsetzung erfolgt im jeweiligen Folgejahr, sobald die Beitragspflichtigen das Einkommen gemäß § 8 Abs. 2 dieser Satzung nachgewiesen haben. Ungeachtet dessen kann die vorläufige Festsetzung auf Antrag der/des Kostenbeitragspflichtigen auch während des laufenden Kalenderjahres geändert werden, wenn sich das Einkommen unterjährig verringert oder erhöht. In diesen Fällen erfolgt die Neufestsetzung rückwirkend bis zu dem Monat, in dem die Verringerung bzw. Erhöhung des Einkommens eingetreten ist.</p>	<p>Abs. 4 wurde gestrichen, Definition in Abs. 1-3 ist erfolgt</p> <p>Abs. 2 wurde als Abs. 4 übernommen, der Begriff Einkommen wurde durch Elterneinkommen ersetzt</p>
<p>(5) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wird von der Summe des positiven Jahreseinkommens (Gewinn) ausgegangen. Es ergibt sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkommensarten oder mit Verlusten des getrennt oder zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.</p>	<p>(5) Bei einem Wechselmodell werden die Jahresnettoeinkommen beider Elternteile abzüglich von Unterhaltsleistungen des jeweiligen Elternteils getrennt ermittelt und anschließend addiert. Sie bilden das Elterneinkommen. Der zu zahlende Kostenbeitrag wird analog zur prozentualen Verteilung des Jahresnettoeinkommens festgesetzt.</p>	<p>Abs. 5 wurde zur Definition der Berechnung im Wechselmodell neu übernommen, Bezug zu §2a Abs. 4 KitaG</p>
<p><del>(6) Selbständige weisen das Einkommen durch den jährlichen Einkommenssteuerbescheid nach. Sofern dieser zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht vorliegt, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Der jährliche Einkommenssteuerbescheid ist, nachdem zugegangen ist, unverzüglich vorzulegen.</del></p>	<p>(6) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wird von der Summe des positiven Jahreseinkommens (Gewinn) ausgegangen. Es ergibt sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben.</p> <p>(7) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkommensarten oder mit Verlusten</p>	<p>Abs. 5 wurde als Abs. 6 übernommen und aufgrund der Verständlichkeit in Abs. 6 und 7 geteilt</p>

	<p>des getrennt oder zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.</p> <p>(8) Selbständige weisen das Einkommen durch den jährlichen Einkommenssteuerbescheid nach. Sofern dieser zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht vorliegt, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Der jährliche Einkommenssteuerbescheid ist, nachdem er zugegangen ist, unverzüglich vorzulegen.</p>	<p>Abs. 6 wurde als Abs. 8 übernommen</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 22 Betreuung ohne Antragstellung</b></p> <p>(1) Für die den Schulen gemäß der Festlegungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Verfügung stehenden beweglichen Ferientage sowie für die beiden ersten Tage der Sommerferien erfolgt die Betreuung für regelmäßig in Hennigsdorfer Kindertagesstätten betreute Grundschulkinder ohne Antragstellung und somit ohne Kostenbeitragserhebung. Damit sollen die Tage ausgeglichen werden, die durch Ferien kleiner als eine bzw. zwei Woche/n nicht voll in Anspruch genommen werden können.</p> <p>(2) <del>Dies trifft nicht in den Fällen zu</del>, in denen die Betreuung ausschließlich in den Ferien oder an den unter Abs. 1 benannten Tagen erfolgt. Hierbei ist grundsätzlich je angefangene Woche der wöchentliche Kostenbeitrag zu entrichten. Gleiches gilt für Kinder, die nach § 18 Abs. 2 betreut werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 22 Betreuung ohne Antragstellung</b></p> <p>(1) Für die den Schulen gemäß der Festlegungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Verfügung stehenden beweglichen Ferientage sowie für die beiden ersten Tage der Sommerferien erfolgt die Betreuung für regelmäßig in Hennigsdorfer Kindertagesstätten betreute Grundschulkinder ohne Antragstellung und somit ohne Kostenbeitragserhebung. Damit sollen die Tage ausgeglichen werden, die durch Ferien kleiner als eine bzw. zwei Woche/n nicht voll in Anspruch genommen werden können.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt nicht für die Fälle in denen die Betreuung ausschließlich in den Ferien oder an den unter Abs.1 benannten Tagen erfolgt. Hierbei ist grundsätzlich je angefangene Woche der wöchentliche Kostenbeitrag zu entrichten. Gleiches gilt für Kinder, die nach § 18 Abs. 2 betreut werden.</p>	<p>Formulierung wurde dahingehend angepasst, dass sich Abs. 2 eindeutig auf Abs. 1 bezieht</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 24 Inkrafttreten</b></p> <p>Die 1. Änderung der Kindertagesstättensatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>(1) Die Kindertagesstättensatzung tritt zum 01.11.2023 in Kraft.</p> <p>(2) Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Kindertagesstättensatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagesbetreuung zuzüglich des Zuschusses zum Mittagessen (Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf) vom 30.10.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf Nr. 1/2020 vom 11.01.2020).</p>	<p>Die Satzung wird neu beschlossen zum 01.11.2023. Das Außerkrafttreten der alten Satzung wird geregelt.</p>
<p>Hennigsdorf, den <del>30.10.2019</del></p> <p>Th. Günther Bürgermeister</p>	<p>Hennigsdorf, den <u>31.07.2023</u></p> <p>Th. Günther Bürgermeister</p>	